

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
1	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER BAULEISTUNG	3
1.1	Auszuführende Leistungen	3
1.1.1	Markierung	3
1.1.1.1	Art und Umfang	3
1.1.2	Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung	5
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten	5
1.2.1	Beweissicherung	5
1.2.2	Vermessung	5
1.2.3	Kampfmittelbeseitigung	5
1.3	Ausgeführte Leistungen	5
1.4	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	5
1.5	Mindestanforderungen für Nebenangebote	5
2	ANGABEN ZUR BAUSTELLE	6
2.1	Lage der Baustelle	6
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	6
2.3	Zugänge, Zufahrten	6
2.4	Anschlüsse an Ver- und Entsorgungsleitungen	6
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	7
2.6	Gewässer	7
2.7	Baugrundverhältnisse	7
2.8	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	7
2.9	Schutzbereiche und -objekte	7
2.10	Anlagen im Baubereich	7
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	8
3	AUSFÜHRUNG DER BAULEISTUNG	8
3.1	Verkehrsführung/Verkehrssicherung	8
3.2	Bauablauf	9
3.3	Wasserhaltung	9
3.4	Baubeihelfe	9
3.5	Stoffe/Bauteile	10
3.6	Abfälle	10
3.7	Winterbau	11
3.8	Beweissicherung	11
3.9	Sicherungsmaßnahmen	11

3.10	Belastungsannahmen	11
3.11	Aufmaßverfahren, Bauabrechnung	11
3.12	Prüfungen	12
3.12.1	Eignungsprüfungen	12
3.12.2	Eigenüberwachungsprüfungen	12
3.12.3	Kontrollprüfungen	13
3.13	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des SiGe-Plans	13
4	AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	13
4.1	Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	13
4.2	Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen	13
5	ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN	13

Anlagen

1a	AM Michendorf „Sperrfreie Zeiten“
1b	AM Niemegk „Sperrfreie Zeiten“
2	Nachweis über die Verwertung von Abfällen
3	Abrechnungsgrundsätze NL Nordost Seite: 1 - 14
4	Nachtragsgrundsätze NL Nordost Seite: 1 - 3
5	Schaltschema Vorwarntafel für Markierung im Ast HS und Ast GM

1 ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER BAULEISTUNG

1.1 Auszuführende Leistungen

Im Rahmen der baulichen Erhaltung von Verkehrsflächen wurden im Bereich der A 9 und der A 10 rechte und linke Richtungsfahrbahn die Deck- und Binderschicht erneuert.

Durch die Erhaltungsmaßnahmen ist es zu Schäden an der Bestandsmarkierung gekommen. Es handelt sich um mechanische Beschädigungen, die bei der Bauausführung entstanden sind und Abnutzung durch die permanente Befahrung während der eingerichteten Verkehrsführungen.

Die Anforderungen an die Verkehrssicherheit müssen durch die Instandsetzung der beschädigten bzw. abgenutzten Markierung wieder vollumfänglich hergestellt werden.

Das Los 8 (Instandsetzung Markierung) beinhaltet die Leistungen zur Instandsetzung der Markierung einschließlich der erforderlichen Verkehrssicherung.

1.1.1 Markierung

1.1.1.1 Art und Umfang

Die vorliegende Unterlage umfasst die Instandsetzungsarbeiten der Markierung auf der A10, beide RF, von km 94+700 bis km 98+611 (entspricht Km 0+000 der A9), auf der A9, beide RF, von km 0+000 bis km 4,000, einschließlich AD Potsdam Ast HS und NE und AS Beelitz-Heilstätten. Die rechte RF ist die Fahrtrichtung München, die linke RF die Fahrtrichtung Berlin.

Auf der A10, rechte RF ist die Markierung von km 94,70 – ca. km 98,00 vollständig zu erneuern, einschließlich Pfeile und Piktogramme.

In den anderen Bereichen auf der A9 und A10, rechte und linke RF, ist die punktuelle Instandsetzung beschädigter Markierung vorgesehen.

Die Arbeiten erfolgen auf der A9 im Abschnitt 180 und 20 zwischen dem Netzknoten 3743 002 (AD Potsdam, km 0,0) und dem Netzknoten 3743 004 (AS Beelitz, km 8,8) sowie auf der A 10 im Abschnitt 170 und 180 zwischen dem Netzknoten 3643 011 (AS Ferch, km 94,5) und dem Netzknoten 3643 009 (AS Glindow, km 102,2).

Die Durchführung der Markierungsarbeiten erfolgt unter Beibehaltung der vorhandenen Lage der Markierungen im Querschnitt.

Die beschädigte und abgenutzte Markierung ist vor Applikation der neuen Markierung schonend und rückstandsfrei zu entfernen.

Die Applikation auf die vorhandene Markierung ist unzulässig.

Die Flächen sind in Abstimmung mit dem AG zu trocknen.

Für die Markierungen ist profilierte Dauermarkierungsfolie auf Kompaktasphaltdecke (DSH) bzw. Splittmastixasphaltdecke (SMA) vorzusehen. Die Applikation erfolgt im Bitu-Plus-Verfahren.

Das Aufbringen und Verlegen der Folie hat unter Beachtung/Einhaltung der Verlegevorschriften der Hersteller zu erfolgen.

Die Applikation der Pfeile, Piktogramme und Schrägstrichgatter erfolgt in Kaltplastik.

Bei der Einsatzplanung ist zu beachten, dass die beschädigte Bestandsmarkierung an jedem Einsatztag nur in dem Umfang demarkiert werden darf, die am gleichen Einsatztag auch wieder hergestellt werden kann. Nach Aufhebung der Verkehrssicherung muss die Markierung vollständig vorhanden sein.

Vor Beginn der Baumaßnahme findet eine gemeinsame Streckenbefahrung von AN und AG statt, in der Einzelheiten zum Leistungsumfang erläutert und abgestimmt werden. Die Verkehrssicherung wird vom AN bereitgestellt. Im Leistungsverzeichnis sind dafür Positionen ausgeschrieben.

An nachfolgend genannten Markierungen sind Instandsetzungen erforderlich:

	Fahrbahn	Lage	Regelplan	Art der Markierung
Linke RF				
1	A9 A10 Linke RF	Rand Innen	DIII 1L	Fahrbahnbegrenzung B = 0,30 m Typ II
2	A10 Linke RF ca. Km 97,00	Rand außen	DIII 3	Fahrbahnbegrenzung B = 0,30 m Typ II
3	A10 linke RF ca. km 97,00	1 FS/2.FS	DIII 3	Leitlinie S 6m 0,15 m Typ II
4	A9 Ast NE	Rand außen	DIII 1R	Fahrbahnbegrenzung B = 0,30 m Typ II
AD Potsdam Ast HS und GM				
5	A10 Ast GM	Rand innen	DIV 1L, (Vorwarner siehe Anlage 5 der BB)	Fahrbahnbegrenzung B = 0,30 m Typ II
6a	A10 Ast GM	Sperrfläche	DIV 1L	Schrägstrichgatter B = 0,50 m Typ II
7	A10 Ast HS	Rand innen	DIV 1R, (Vorwarner siehe Anlage 5 der BB)	Fahrbahnbegrenzung B = 0,30 m Typ II
Rechte RF A10				
8	A10 rechte RF	Rand innen	DIV 3	Fahrbahnbegrenzung B = 0,30 m Typ II
9	A10 rechte RF	2.FS/3.FS	DIV 3	Leitlinie S 6m B = 0,15 m Typ II
10	A10 rechte RF (mit Ast VF)	1.FS/2.FS	DIV 2	Leitlinie S 6m B = 0,15 m Typ II
11	A10 rechte RF (mit Ast VF)	1. FS/2.FS	DIV 2	Pfeile und Piktogramme
12	A10 rechte RF (mit Ast VF)	Rand außen	DIV 2	Fahrbahnbegrenzung B = 0,30 m Typ II

Rechte RF A9				
13	A9 rechte RF	Rand innen	DIV 3 beweglich	Fahrbahnbegrenzung B = 0,30 m Typ II
14	A9 rechte RF	2.FS/3.FS	DIV 3 beweglich	Leitlinie S 6m B = 0,15 m Typ II
15	A10-A9 rechte RF	2.FS/1.FS	DIV 2 beweglich	Leitlinie S 6m B = 0,15 m Typ II Punktueller Instandsetzung einzelner Striche

- Ast VF: FR von AD Nuthetal zum AD Werder
- Ast GM: FR vom AD Werder zur A9
- Ast HS: FR vom AD Werder zum AD Nuthetal
- Ast NE: FR von A9 zum AD Werder

1.1.2 Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung

Die Verordnung über den Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) kommt bei dieser Maßnahme nicht zur Anwendung.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

1.2.1 Beweissicherung

Entfällt

1.2.2 Vermessung

Entfällt

1.2.3 Kampfmittelbeseitigung

Entfällt

1.3 Ausgeführte Leistungen

Entfällt

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Gleichlaufende Arbeiten finden im Streckenabschnitt während des Leistungszeitraums nicht statt.

1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote werden nicht zugelassen.

2 ANGABEN ZUR BAUSTELLE

2.1 Lage der Baustelle

Die Baustelle befindet sich auf der A 9 und der A 10 im Land Brandenburg, südwestlich Berlins im Landkreis Potsdam-Mittelmark, bei Beelitz, zwischen der AS Ferch (A 10, km 94,5), der AS Glindow (A 10, km 102,2) und der AS Beelitz (A 9, km 8,8).

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Östlich vom Baufeld befindet sich an der A 10 die AS Ferch (km 94,5) mit Anbindung an die K 6907, westlich vom Baufeld befindet sich an der A 10 die AS Glindow (km 102,2) mit Anbindung an die L 90 und südlich vom Baufeld befindet sich an der A 9 die AS Beelitz (km 8,8) mit Anbindung an die B 246. Innerhalb des Bauabschnittes befindet sich das AD Potsdam (A 10, km 98,6/A 9, km 0,0) und die AS Beelitz-Heilstätten (A 9, km 2,4) mit Anbindung an die L 88.

Die Trasse der A 9 kreuzt innerhalb des Bauabschnitts bei km 1+313 einen Wirtschaftsweg (BW 0Ü1) und bei km 2+381 die L 88 (BW 0Ü2, AS Beelitz-Heilstätten).

2.3 Zugänge, Zufahrten

Die Zufahrt zur Baustelle ist nur über die regulären Anschlussstellen der A 9 und der A 10 möglich.

Die Zufahrt zur Baustelle obliegt dem AN. Der AN hat sich diesbezüglich über die örtlichen Verhältnisse zu informieren. Vor Nutzungsbeginn sind die Details mit den zuständigen Baulastträgern festzulegen und zu beantragen.

Der AN hat die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung von Zufahrten auf seine Kosten zu realisieren, vom jeweiligen Baulastträger bzw. Eigentümer genehmigen zu lassen und nach Beendigung der Bauarbeiten zu entfernen, sowie den ursprünglichen Zustand des betroffenen Geländes auf seine Kosten wieder herzustellen.

Die Zu- und Ausfahrten zum unmittelbaren Baustellenbereich an der A 9/10 sind im Einvernehmen mit der zuständigen Autobahnmeisterei und der Verkehrsbehörde zu beantragen, anzulegen und zu sichern. Den dabei gestellten Auflagen ist nachzukommen. Der AN hat die Herstellung, Unterhaltung und Rückbau der Zu- und Ausfahrten auf seine Kosten zu realisieren, sowie den ursprünglichen Zustand des betroffenen Geländes auf seine Kosten wieder herzustellen.

Beim Ein- und Ausfädeln in den bzw. aus dem öffentlichen Autobahnrichtungsverkehr darf der durchgehende Verkehr weder behindert noch angehalten werden.

Vom AN verursachte Verschmutzungen der Fahrbahn sind unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

2.4 Anschlüsse an Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Versorgung der Baustelle mit Strom, Wasser etc. sowie die Abwasserentsorgung etc. ist Angelegenheit des AN. Die Kosten für die Ver- und Entsorgung hat der AN zu tragen. Diese Regelung gilt auch dann, wenn eine Ver- und Entsorgung über das öffentliche Netz nicht möglich ist und stromerzeugende Aggregate bzw. entsprechende Fahrzeuge zur Wasserversorgung/Abwasserentsorgung eingesetzt werden müssen.

Die beim Bau anfallenden Abwässer sind durch den AN nachweispflichtig zu entsorgen.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Außer den Arbeitsflächen stellt der AG keine weiteren Flächen zur Verfügung. Darüber hinaus benötigte Lagerflächen sind vom AN eigenverantwortlich zu beschaffen und werden nicht gesondert vergütet.

Der AN hat nach Beendigung der Bauarbeiten die Arbeits- und Lagerflächen zu beräumen sowie den ursprünglichen Zustand der benutzten Flächen und Wege, unter Wahrung der landschaftspflegerischen Belange, auf seine Kosten wieder herzustellen. Dabei ist die DIN 18915 Bodenarbeiten, insbesondere die Punkte 7.3 (Beseitigung von störenden Stoffen und Austausch von verunreinigtem und ungeeignetem Boden), 7.4 (Bodenabtrag und -lagerung) und 7.4.6 (...störende Verdichtungen in tieferen Bodenschichten sind zu beseitigen), einzuhalten.

Betriebsstoffe (Öle, Benzin etc.) dürfen nur auf versiegelten Flächen unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften gelagert werden. Eine Verschmutzung des Bodens/Grundwassers ist auszuschließen, für Schadensersatzansprüche haftet der AN/Verursacher.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die vorbehaltlose Rücknahme (Freistellungserklärung) der Anlagen und Flächen vom Eigentümer bestätigen zu lassen und mit der Schlussrechnung dem AG einzureichen. Die Auflagen des Eigentümers die nach Abschluss der Nutzung zur Wiederherstellung der Flächen durchzuführen sind, sind in die Einheitspreise mit einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

2.6 Gewässer

Innerhalb des Bauabschnitts sind keine Gewässer vorhanden.

2.7 Baugrundverhältnisse

Entfällt

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Entfällt

2.9 Schutzbereiche und -objekte

Der gesamte Erhaltungsabschnitt der A 10 und der Erhaltungsabschnitt der A 9 befindet sich von km 0+000 bis km 1+300 (Bauwerk 0Ü1) in der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Ferch.

Der Erhaltungsabschnitt befindet sich an der

- A 10 von km 98+611 bis 99+274 (Bauwerk 52Ü1)
- A 9 von km 0+000 bis 5+800

im Bereich des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“.

2.10 Anlagen im Baubereich

Entfällt

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Der öffentliche Verkehr auf der A 9/10 ist innerhalb des Baubereiches ständig aufrecht zu erhalten.

3 AUSFÜHRUNG DER BAULEISTUNG

3.1 Verkehrsführung/Verkehrssicherung

Allgemeines

Die Forderungen und Festlegungen der RSA und der ZTV-SA sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Für die Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnungen zur Verkehrsbeschränkung hat der AN Verkehrszeichenpläne zu erarbeiten bzw. die Regelpläne zu verwenden und ggf. anzupassen. Die Erarbeitung und Beantragung von verkehrsrechtlichen Anordnungen zur Verkehrsbeschränkung hat unverzüglich nach Zuschlagserteilung zu erfolgen.

Hierzu ist ein Antrag mit Regelplan und ggf. farbigen Verkehrszeichenplan unter Beachtung der zu erwartenden Bearbeitungsfrist von ca. 1 Woche für Verkehrssicherungsmaßnahmen kürzerer Dauer bei der zuständigen Autobahnmeisterei in digitaler Form einzureichen und nach ggf. erfolgter Überarbeitung nochmals digital einzureichen.

Vor Ausführungsbeginn der Verkehrssicherungsleistung ist dem AG und der zuständigen Autobahnmeisterei je eine Farbkopie der verkehrsbehördlichen Anordnung sowie aller dazugehörigen Pläne der Verkehrssicherung zu übergeben. Verzögerungen im Bauablauf auf Grund verspäteter Beantragung gehen zu Lasten des AN.

Die zuständige Autobahnmeisterei ist für die A10 und die A9 bis km 1,5 die AM Michendorf, für die A9 ab km 1,5 die AM Niemegk.

Bei der Erstellung der Anträge ist zu beachten, dass grundsätzlich neben der vorhandenen Bestandsbeschilderung auch die stationären Wechselverkehrszeichenanlagen sowie die Verkehrsbeeinflussungsanlagen aufzunehmen und zu berücksichtigen sind.

Der damit verbundene Aufwand ist in die Antragstellung für die Verkehrsrechtlichen Anordnungen mit einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.

Weiterhin sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Zulässige Höchstgeschwindigkeit im Baustellenbereich: 80 km/h
- Die Beschilderung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist entsprechend dem Umfang der Bestandsbeschilderung zu wiederholen.
- Die durch die Arbeitsstellensicherung zeitweilig nicht geltenden Verkehrszeichen sind zu verhüllen. Abklebungen sind nicht zulässig.

Gemäß § 35 StVO, RSA, EN ISO 20471 und ZTV-SA müssen alle Arbeitskräfte Warnschutzkleidung der Klasse 3 tragen. Der Torso, Arme und Beine sind mit Warnschutzkleidung zu bedecken, wobei sie von horizontalen Reflexstreifen sowie fluoreszierendes Material zu umschließen sind. Kurze Hosen, bzw. das Hochkrempeln von Ärmeln und Hosenbeinen sind nicht zulässig, auch Warnwesten, Latzhosen, Bundhosen und Jacken der Klasse 2 einzeln getragen, erfüllen nicht die Zertifizierung nach Klasse 3. Sie sind stets in entsprechender Bekleidungskombination anzuwenden, um dann als Klasse 3 zertifiziert zu werden.

Teile der Warnschutzkleidung dürfen nicht bedeckt werden, Warnschutzkleidung ist immer geschlossen zutragen. Dies gilt auch für Materialtransportfahrzeuge, bei denen die Fahrer das Fahrzeug verlassen und sich auf der BAB befinden. Alle Fahrzeuge im Baustellenbereich (auch Lieferfahrzeuge von Fremdfirmen) sind nach DIN 30710 zu kennzeichnen. Nicht ausreichend gekennzeichnete Fahrzeuge bzw. Beschäftigte mit fehlender Warnbekleidung der Klasse 3 werden der Baustelle verwiesen.

Verkehrsschilder

Die Verkehrszeichen müssen voll retroreflektierend (mit Folie der Bauart RA 3 für Vorschrifts- und Gefahrzeichen und für alle übrigen Verkehrszeichen mit Folie der Bauart RA 2) sein. Sie sind gemäß TL - Aufstellvorrichtungen zu installieren. Die Leitbaken und Leitkegel haben den geltenden Liefervorschriften (TL) zu genügen. Die Warnbaken sind als einseitige Baken (entweder als Schraffen oder als Pfeilbaken, keine Mischauflistung) aufzustellen. Warnleuchten müssen der TL - Warnleuchten genügen und gelbes Dauerlicht abstrahlen.

Erforderliche Verschwenkungen innerhalb der Verkehrsführung sind mit einem Verschwenkungsmaß von $> 1:20$ zu gestalten und mit entsprechenden Spurführungstafel ergänzend zu beschildern.

Baustellenzufahrten sind nur innerhalb der Verkehrsführung anzulegen und entsprechend zu beschildern.

3.2 Bauablauf

Die Ausführung der Leistungen ist im Zeitraum vom 24.08. bis 01.10.2026 vorgesehen.

Die Einrichtung von einstreifigen Verkehrsführungen und Vollsperrungen erfolgt nur in verkehrsarmen Zeiten von 20:00 Uhr bis 5:00 Uhr.

Zur Durchführung der Baumaßnahme sind bei der Einrichtung von zweistreifigen Verkehrsführungen die zeitlichen Beschränkungen für die sperrfreien Zeiten der AM Michendorf und AM Niemegk zu beachten (Anlage 1) zu berücksichtigen.

Der AN hat die Reihenfolge der Arbeiten und die jeweils erforderlichen Verkehrsführungen kürzerer Dauer mit der zuständigen Autobahnmeisterei Michendorf bzw. Niemegk abzustimmen.

Der AG hat im Interesse einer zügigen, effektiven und verkehrssicheren Durchführung die Markierungsarbeiten überwiegend in verkehrsarmen Zeiten von 5:00 Uhr – 20:00Uhr vorgesehen (siehe auch Punkt 1.1.1.1.).

Der Einsatz von Beleuchtungsmitteln wird nicht gesondert vergütet und ist in die Baustelleneinrichtungspauschale einzurechnen.

Bauzeitverzögerungen, die durch unzureichende Abstimmung und Koordinierung entstehen, gehen zu Lasten der/des AN.

3.3 Wasserhaltung

Entfällt

3.4 Baubehelfe

Entfällt

3.5 Stoffe/Bauteile

Markierungsstoffe

Die Markierungsstoffe müssen neben den Anforderungen der TL-M, der DIN/EN 1436, der DIN/EN 1790 und der ZTV-M 13 entsprechen.

Die Stoffbezeichnung (Handelsname) sowie die Herkunft des Markierungsstoffes sind anzugeben und die Prüfberichte bzw. die Freigabezeugnisse der BAST beizulegen. Die Zulassungen der BAST für die vorgesehenen Markierungsstoffe sind mit dem Angebot einzureichen.

Es dürfen nur Stoffe angeboten werden, die in den jeweils gültigen Listen der geprüften Stoffe, Stoffsysteme und Verfahren aufgeführt sind und für die eine Ausführungsanweisung des Herstellers vorliegt. Es sind folgende Markierungsmaterialien zu verwenden:

- Typ II Markierungen

- profilierte Dauermarkierungsfolie
- Foliendicke: 2,5 mm
- Verkehrsklasse P 7

- Kaltplastik
- Dicke: 2,5 mm
- Verkehrsklasse P7

Die Markierungen haben gegenüber den gewöhnlichen Fremdeinwirkungen (Radüberrollungen, üblicher Winterdiensteinsatz) resistent zu sein. Der übliche Einsatz von Schneepflügen und Stahlkehrbesen ist keine außergewöhnliche Fremdeinwirkung.

- DTV für Gesamtquerschnitt der A 9 = 57.723 Kfz/24 h
- durchschnittliche Schneepflugübergänge = 54 St/Jahr

Bei Prüfungen vor Ablauf der Gewährleistung werden Abschnitte mit offensichtlicher Fremdverschmutzung oder Schäden durch außergewöhnliche Fremdeinwirkung (z.B. Kettenfahrzeuge) nicht einbezogen.

3.6 Abfälle

Für alle im Zuge der Baumaßnahme anfallenden Ausbaustoffe, Abfälle und überschüssigen Erdmassen bleibt der AG Abfallerzeuger.

Der AN wird Abfallbesitzer und übernimmt gemäß § 22 KrWG die Pflicht zur ordnungsgemäßen Entsorgung. Die Art und Weise der Entsorgung erfolgt nach Wahl des AN entsprechend der geltenden Rechtslage.

Geforderte Transportpapiere (Übernahmescheine bzw. Registerbelege) sind vom AN zu beschaffen bzw. vorzubereiten.

Die Aufwendungen für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, die entsprechenden Leistungspositionen enthalten abweichende Regelungen.

Der AN hat darüber gegenüber dem AG den Nachweis über den Verbleib aller Ausbaustoffe zu führen und diese Nachweise unverzüglich nach Abschluss der Entsorgung dem AG zu übergeben.

Liegen die Nachweise Wiegescheine/ Lieferscheine nicht vor, erfolgt keine Vergütung der Leistung. Auf § 69 Absatz (3) KrWG wird verwiesen.

3.7 Winterbau

Entfällt

3.8 Beweissicherung

Vor Beginn der Arbeiten hat der AN, gemäß VOB, Teil B, § 3 (4), in Einvernehmen mit dem AG den Zustand relevanter Bereiche (bauliche Anlagen, Zustand der Straßen, Rinnen, Borde o.ä.) durch geeignete Maßnahmen festzuhalten, eine Niederschrift anzufertigen und vom AG bzw. den Eigentümern der Anlagen oder Flächen anerkennen zu lassen.

Die Beweissicherung obliegt dem AN und wird nicht gesondert vergütet.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die vorbehaltlose Rücknahme (Freistellungserklärung) der Anlagen und Flächen vom Eigentümer bestätigen zu lassen und mit der Schlussrechnung dem AG einzureichen. Die dadurch entstehenden Aufwendungen werden nicht gesondert vergütet.

Für Sachverhalte der Beweissicherung während der Bauzeit ist ständiger Kontakt zur örtlichen Bauleitung zu halten.

Der AG ist von Forderungen Dritter freizustellen.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Entfällt

3.10 Belastungsannahmen

Entfällt

3.11 Aufmaßverfahren, Bauabrechnung

Aufmaßverfahren

Vor der ersten Abschlagsrechnung ist durch den AN eine Abstimmung mit der Bauüberwachung des AG über den Datenaustausch vorzunehmen. Alle Aufwendungen für die Erfassung und Abrechnung der Leistungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Als gültiges Aufmaßverfahren für die Bauabrechnung wird die REB-VB zu Grunde gelegt. Detaillierte Abstimmungen sind vor Baubeginn mit der zuständigen Bauleitung des AG zu führen. Grundlage bilden die VOB/Teil C und die anzuwendenden DIN-Unterlagen.

Die Aufmäße sind durch den AN und den AG gemeinsam durchzuführen und zu protokollieren.

Unterlässt es der AN, rechtzeitig das gemeinsame Aufmaß von Leistungen zu beantragen, die später nicht mehr oder nur schwer feststellbar sind, oder beteiligt er sich nicht oder nur unzureichend an dem Aufmaß, so gelten die evtl. auch unvollständigen Aufmäße des AG, es sei denn, der AN beweist ihre Unrichtigkeit.

Bauabrechnung

Alle Aufmäße sind zwingend unter Beachtung der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen und der HVA B-StB zu erstellen. Zu den Abrechnungsgrundsätzen, der elektronischen Bauabrechnung und der Rechnungslegung sowie der für die Abrechnung zu verwendenden Muster und Vorlagen ist die Anlage 3 zur Baubeschreibung zu beachten.

Für Nachträge ist die Anlage 4 (Nachtragsgrundsätze) zur Baubeschreibung zu beachten.

Bestandsunterlagen

In den Aufmaßen und Abrechnungsunterlagen muss die genaue Lage der instandgesetzten Markierung eindeutig vermasst und erkennbar sein, insbesondere die Abgrenzung zur nicht bearbeiteten Bestandsmarkierung. In den Aufmaßen und Abrechnungsunterlagen ist ein Bezug zur Autobahnkilometrierung herzustellen. Dieser Aufwand ist einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet. Darüberhinausgehend müssen keine Bestandsunterlagen angefertigt werden.

3.12 Prüfungen

3.12.1 Eignungsprüfungen

Der AN hat zur Angebotsabgabe dem AG nachzuweisen, dass die Stoffe für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und den vertraglichen Anforderungen entsprechen.

Für alle Materialien sind die für den Anwendungszweck zutreffenden Zulassungen und Nachweise der Fremdüberwachung vorzulegen.

Werden vom AN gelieferte Baustoffe vom AG beanstandet, so hat der AN ohne Änderung der Einheitspreise neue, brauchbare heranzuschaffen und die ungeeigneten sofort von der Baustelle zu entfernen.

Es gelten sämtliche die Ausführung betreffenden zusätzlichen technischen Vorschriften (ZTV), Normen und Merkblätter.

3.12.2 Eigenüberwachungsprüfungen

Der AN hat sich während der Ausführung zu vergewissern und dem AG auf Verlangen nachzuweisen, dass die Baustoffe, Baustoffgemische und die ausgeführten Leistungen den vertraglichen Anforderungen entsprechen.

Für alle Baustoffe sind die Eingangskontrollen zu dokumentieren (Übereinstimmung mit dem angebotenen und bei der Eignungsprüfung verwendeten Material).

Der Auftragnehmer hat für die genaue Einhaltung der in den Ausführungsunterlagen enthaltenen geometrischen Angaben (Höhen und Fluchten) und deren Überprüfung zu sorgen. Wenn er dies unterlässt, haftet er allein für sich später herausstellende Fehler und kommt für die hierdurch entstandenen Kosten auf.

Alle vorgenannten, einschließlich der in den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen geforderten Prüfungen und Messungen sind unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten dem AG zur Prüfung vorzulegen.

Die Eigenüberwachungsprüfungen für die Fahrbahnmarkierungen sind durch den AN gemäß ZTV M Punkt 7.1.2 durchzuführen und in einem Eigenüberwachungsprotokoll (Protokoll gemäß Anhang 2 der ZTV M) zu dokumentieren.

3.12.3 Kontrollprüfungen

Bezüglich der in der ZTV und der Baubeschreibung geforderten Qualitätsmerkmale behält sich der Auftraggeber Kontrollprüfungen vor.

Die Kosten für Wiederholungsprüfungen von Materialproben und anderweitigen Qualitätskontrollen, die nicht den Anforderungen entsprechen, gehen zu Lasten des AN. Darüber hinaus behält sich der AG bei negativen Ergebnissen alle weiteren Maßnahmen vor.

Die vom AN erstellten Eigenüberwachungsprotokolle werden in die Kontrollprüfungen einbezogen.

Der AN hat den AG bei der Entnahme von Proben zu unterstützen.

Für die Prüfung der fertigen Leistung der Fahrbahnmarkierungen im Neuzustand ist durch den AN gemäß ZTV M Punkt 7.1.3.4 ein Überwachungsvertrag mit einer von der BASt anerkannten Prüfstelle oder einem von der BASt anerkannten Sachverständigen abzuschließen. Eine Kopie des Überwachungsvertrages ist dem AG vorzulegen. Der Aufwand zur Überprüfung der fertigen Neumarkierungen wird gesondert vergütet.

3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des SiGe-Plans

Ein SiGe-Plan ist nicht erforderlich.

Die ASR A5.2 (aktuellste Fassung) ist zum Schutz von Beschäftigten auf Baustellen vor Gefährdungen durch den fließenden Verkehr im Grenzbereich zum Straßenverkehr zu beachten.

4 AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

- Übersichtkarte
- Übersichtslageplan

4.2 Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen

- Verkehrsrechtliche Anordnungen und Verkehrsführungspläne
- Bauzeitenplan/Bauablaufplan/Zahlungsplan

5 ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Es gelten alle z.Z. für die ausgeschriebenen Leistungen zutreffenden Richtlinien, Regelwerke, Hinweise und DIN-Normen in den derzeit gültigen Fassungen. In der Anlage „Zusammenstellung der gültigen Regelwerke“ (Siehe Aufforderung zur Angebotsabgabe) sind die anzuwendenden Regelwerke benannt.

Weiterhin gelten (in den derzeit gültigen Fassungen) für die Fahrbahnmarkierungen die nachfolgenden Richtlinien, Regelwerke und Normen:

- Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS)
- Merkblatt für Agglomeratmarkierungen (FGSV)
- DIN EN 1436 „Anforderungen an Markierungen auf Straßen“
- DIN EN 1790 „Vorgefertigte Markierungen“